

**Verordnung
über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Coburg
(Souvenir-VO)**

vom 02.07.1999 (Coburger Amtsblatt vom 09.07.1999 Nr. 25 S. 231)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 29.07.1997 (GVBl. S. 386), berichtet am 21.08.1997 (GVBl. S. 486), folgende Verordnung:

**Verordnung
über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Coburg
(Souvenir-VO)**

**§ 1
Öffnungszeiten**

- (1) Frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25.07.1990 in der Fassung vom 25.11.1994 (BGBl. I S. 3538), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Reiseandenken dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in dem in der Anlage zur Ladenschlussverordnung (LSchlV) beschriebenen Gebiet zu folgenden Zeiten feilgehalten werden:
 - a) vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr,
 - b) an allen Samstagen bis spätestens 20:00 Uhr.
- (2) Verkaufsstellen, die am Samstagnachmittag nach 16:00 Uhr bzw. an den vier aufeinander folgenden Samstagen vor dem 24. Dezember nach 18:00 Uhr offenhalten, müssen am Mittwoch derselben Woche ab 14:00 Uhr geschlossen sein.
- (3) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.
- (4) Das in der Anlage zur Ladenschlussverordnung (LSchlV) beschriebene Gebiet umfasst: Marktplatz, Schloßplatz, Veste.

**§ 2
Ahndung von Zuwiderhandlung**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Rechtsverordnung werden nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeit geahndet, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss strafbar sind.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 02.07.1999
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister